

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 23

Thema: Vermeidung von Mehrfachanhörungen in Jugendschutzsachen

Leitung: RiAG Robert Grain, München

W.aufs. RiAG Dr. Jürgen Schmid, München

Arbeitskreisergebnisse

1. § 255a II 1 StPO sollte der Gesetzgeber zur Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen dahin erweitern, dass für alle Straftaten die Vernehmung eines Zeugen, der zur Tatzeit unter 18 Jahren war, durch die Vorführung seiner Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden kann, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken.

Dafür: 12, dagegen: -, Enthaltungen: 3

2. § 68b II StPO sollte der Gesetzgeber dahin ergänzen, dass einem minderjährigen geschädigten Zeugen in den Fällen des § 255a II StPO grundsätzlich ein anwaltlicher Beistand zu bestellen ist.

Dafür: 10, dagegen -, Enthaltungen: 5

3. § 159 FamFG sollte der Gesetzgeber dahin ergänzen, dass die Kindesanhörung auch mittels Bild-Ton-Aufzeichnung aufgenommen werden und diese Aufzeichnung in diesem und weiteren Kindschaftsverfahren verwertet werden kann; die Bild-Ton-Aufzeichnung ist nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss zu vernichten.

Dafür: Einstimmig

4. § 58a III StPO sollte der Gesetzgeber dahin ergänzen, dass die Überlassung der Bild-Ton-Aufzeichnung ans Familiengericht für ein familiengerichtliches Verfahren in jedem Fall zulässig ist.

Dafür: Einstimmig

5. Kooperationsvereinbarungen in Jugendschutzsachen sollten zur Vermeidung von Kindermehrfachanhörungen zwischen den am Familien- und Strafverfahren beteiligten Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständigen, Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Rechtsanwälte) abgeschlossen werden.

Dafür: Einstimmig

6. Inhalt dieser Kooperationsvereinbarungen sollte sein, dass der Ermittlungsrichter im Rahmen seiner Videotatvernehmung als ersuchter Richter in familiengerichtlichen einstweiligen Anordnungsverfahren auch gleich das Kind zu den familiengerichtlichen

Fragestellungen anhört und die Bild-Ton-Aufzeichnungen dem Familiengericht zur Verfügung stellt, das diese nur dem Sachverständigen (der die Bild-Ton-Aufzeichnungen unvervielfältigt ans Familiengericht zurückzugeben hat) weitergeben darf.

Dafür: 10, dagegen -, Enthaltungen 3